

Rauchererlass

Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule

(RdErl.d.MK vom 3.6.2005 - 23-82 114/5)

1. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.
2. Die Schule entwickelt ein Präventionskonzept mit dem Ziel, die heutige und zukünftige Generation vor den gesundheitlichen, gesellschaftlichen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Folgen des Tabak- und Alkoholkonsums sowie des Passivrauchens zu schützen.
3. Das Präventionskonzept ist jährlich neu zu beschließen und in die Schulprogrammentwicklung aufzunehmen.
4. Im Einzelfall sind von dem Verbot alkoholischer Getränke nach Ziff. 1 Ausnahmen zulässig. Eine Befreiung von Schülerinnen und Schülern ist nur zulässig bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereiches II, die das 16. Lebensjahr beendet haben.

Unter Anlegung eines strengen Maßstabes kann von dem Verbot befreien a) die Schulleiterin oder der Schulleiter bei besonderen Gelegenheiten (z. B. Schulentlassungsfeiern, Jubiläen usw.) sowie b) die Aufsicht führende Lehrperson bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule.

Wenn an der Schulveranstaltung minderjährige Schülerinnen und Schüler teilnehmen, ist die Zustimmung der jeweiligen Klassenelternschaft erforderlich.

5. Der Bezugserlass wird aufgehoben; die bisherigen Raucherlaubnisse erlöschen. Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hinweis: Vgl. Jugendschutzgesetz: Demnach ist der Genuss von Tabak und Alkohol von Jugendlichen unter 16 Jahren ohnehin verboten. Alle Bürger, insbesondere die Erziehungsberechtigten, sollten auf die Einhaltung von Gesetzen bestehen, also auch auf die des Jugendschutzgesetzes.

So reagiert unsere Schule auf einen Verstoß gegen den Erlass:

1. Regelverstoß: Eintrag in die „Raucher-Akte“ und Gespräch mit der zuständigen Lehrkraft für Prävention
2. Regelverstoß: Ausführlicher „Raucher-Lebenslauf“ innerhalb von drei Tagen Elterninformation
3. Regelverstoß: Elterninformation – Gemeinnützige Arbeit unter Aufsicht
4. Regelverstoß: 5-6 Nachmittage Teilnahme an einem Reflexionskurs unter der Leitung der Sozialpäd./des Beratungslehrers und der Fachkraft für Suchtberatung
5. Regelverstoß: Klassenkonferenz – Vermerk auf dem Zeugnis
6. Regelverstoß: Klassenkonferenz – Mögliche weitere Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen